



**Die
Autobahn**

«Niederlassung»

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung

«Niederlassung»

«Außenstelle»

«Außenstelle_Ort»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Gesamt

Bezeichnung der Bauleistung

232-26-7004	Gefahrenbäume AM Gelsenkirchen 2027
A-09590-00	A0, Betrieb & Verkehr; UI-Mittel

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	1
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.1.1	Straßenbau	3
1.1.2	Ingenieurbauwerke.....	3
1.1.3	Landschaftsbau.....	3
1.1.4	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	6
1.3	Ausgeführte Leistungen	6
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	6
1.5	Mindestanforderungen für Nebenangebote	6
1.6	Mindestanforderungen für die Urkalkulation	6
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE.....	7
2.1	Lage der Baustelle	7
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	7
2.3	Zugänge, Zufahrten	7
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	7
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	7
2.6	Gewässer.....	8
2.7	Baugrundverhältnisse	9
2.7.3	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau).....	9
2.7.4	Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)	9
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	9
2.9	Schutzbereiche und -objekte	9
2.10	Anlagen im Baubereich.....	10
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	10
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG.....	10
3.1	Verkehrsführung; Verkehrssicherung	11
3.2	Bauablauf.....	14
3.3	Wasserhaltung	15
3.4	Baubeihelfe	15
3.5	Stoffe, Bauteile.....	15
3.5.1	Straßenbau	15
3.5.2	Ingenieurbauwerke.....	15
3.5.3	Landschaftsbau	15
3.6	Abfälle	16
3.6.1	Allgemeines.....	16
3.6.2	Probenahme und Abfalldokumentation	16
3.6.2	Nicht gefährliche Abfälle	16
3.6.3	Gefährliche Abfälle	17
3.6.5	Entsorgungskonzept	18
3.6.6	Bodenlogistikkonzept	18
3.7	Winterbau.....	18
3.8	Beweissicherung.....	19
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	19
3.10	Belastungsannahmen (Ingenieurbauwerke)	19
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	19
3.12	Prüfungen	19
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (sige-plan).....	19
3.14	Arbeits- und Umweltschutz	19
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	19
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	19
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen	19
4.3	Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben	20
	Entfällt	20
4.4	Rechnungen.....	20

5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	22
5.1	Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen	22
5.2	ENTFÄLLT	24
5.3	Änderungen der TL-SP 99	24
5.4	Änderungen und Ergänzungen der TL Beton-Stb 07	24
5.5	Änderungen der TL Bitumen-StB 07/13	24
	Entfällt	24
5.6	Änderungen der TL Asphalt StB 07/13	24
6	ENTFÄLLT	24
7	ERGÄNZUNGEN	24
7.1	Entfällt	24
7.2	Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17	24
7.3	Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14	24
7.4	Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	24
7.5	Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20	25
7.6	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	25
7.7	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13	25
7.8	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	25
7.9	Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Februar 2025	25
7.10	Ergänzungen zu den ZTV-BEL-B 3/95	25
7.11	Ergänzungen zu den ZTV-SA 97	25
7.12	Ergänzungen zu den ZTV M 13	25
7.13	Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001	26
7.14	Ergänzungen zu den ZTV VZ 2011	26
7.15	Anlagen / Formblätter	28
	7.15.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	28

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Art der Maßnahme

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die Beseitigung von Gefahrenbäumen auf Bundesautobahnen im Bereich der Autobahnmeisterei Gelsenkirchen.

Der Leistungsumfang umfasst sowohl 24 Stunden-Bäume (akuter Handlungsbedarf), die innerhalb von 24h nach Beauftragung zu entnehmen sind als auch Gefahrenbäume, die innerhalb von maximal 4 Wochen zu entnehmen sind.

Ist der AN zwischen erster telefonischer Kontaktaufnahme (auch versuchter) nicht erreichbar oder nicht in der Lage Baum innerhalb der entsprechenden Frist zu entfernen, wird eine andere Firma zur Beseitigung des Gefahrenbaums beauftragt. Die zusätzlichen Kosten hierfür werden dem AN in Rechnung gestellt. Bei erneuter Fristverletzung oder Nichterreichbarkeit erfolgt eine einmalige Abmahnung und Aufforderung zur Vertragserfüllung. Ergeht auch diese fruchtlos und kommt es zum drittmaligen Verstoß (3. Fristverletzung oder nicht-Erreichbarkeit), erfolgt die Vertragskündigung ohne erneute Abmahnung.

Verzögert der AN den Beginn einer Sofortmaßnahme, erfolgt nach max. **zwei** fruchtlosen Stunden die **sofortige** Entziehung dieses Teilauftrages und die Teilleistung wird durch Beauftragung durch den AG über einen Dritten ausgeführt. **Die Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.**

Bei 24h Bäumen: Verzögert der AN den Beginn der anderen Arbeiten oder unterbricht er eine begonnene Teilausführung, wird für diesen Teilauftrag eine Nachfrist von **einem** Werktag gesetzt.

Bei 4-Wochen-Bäumen: Verzögert der AN den Beginn der anderen Arbeiten oder unterbricht er eine begonnene Teilausführung, wird für diesen Teilauftrag eine Nachfrist von **drei** Werktagen gesetzt (nur bei 4-Wochenbäumen).

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt auch die Entziehung dieses Teilauftrages nach VOB/B und die Teilleistung wird durch einen Dritten ausgeführt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung ist wie folgt gegliedert:

AM Gelsenkirchen

OZ 00. Gefahrenbäume

OZ 00.00. Gefahrenbaumbeseitigung, Fällung

Für die Bearbeitung ist eine eigenständige Kolonne je Los (AM Dorsten Los 1, AM Gelsenkirchen Los 2, AM Kamen Los 3 und AM Recklinghausen Los 4; in getrennten Ausschreibungen) zu benennen.

Die Lage der Gefahrenbäume ist noch nicht bekannt und können sich im kompletten Unterhaltungsbereich der Autobahnmeisterei befinden, sowohl vor als auch hinter der LSW.

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen die anfallenden Gefahrenbaumbeseitigungen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit entlang den Autobahnstrecken im Unterhaltungsgebiet der Autobahnmeistereien Gelsenkirchen.

Die Massenansätze im Leistungsverzeichnis können sich aus einer Einzelmaßnahme oder auch aus größeren zusammenhängenden Maßnahmen ergeben.

Durch den nicht vorhersehbaren Leistungsumfang sind sämtliche Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses als "Abrufpositionen" anzusehen, d. h. es handelt sich um Leistungen, deren Notwendigkeit und Umfang zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht endgültig festgelegt werden können.

Der Wegfall einzelner Positionen bzw. die Unterschreitung einzelner Vordersätze berechtigen den AN nicht zu Nachforderungen. Die erforderlichen Arbeiten werden unter Bezug auf Einzelpositionen des Angebotes von der zuständigen Autobahnmeisterei abgerufen und sind vom AN unverzüglich durchzuführen.

Die Arbeiten im Seitenbereich der Autobahn sind in einer vom AN aufgestellten Verkehrssicherung

gemäß den aktuellen Fassungen der RSA (Fassung 21), ASR 5.2, ZTV-SA etc. durchzuführen. Die Verkehrssicherung übernimmt NICHT die Autobahnmeisterei.

Das tägliche Auf- und Abbau der Verkehrssicherung sowie das tägliche Aufstellen und Abräumen der Absperrgeräte ist Sache des AN und wird nach OZ "Verkehrssicherung" vergütet.

Der Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen (MVAS) ist zu erbringen.

Einige Stellen sind nur schwer zugänglich (siehe genaue Lageangaben). Die zu entnehmende Bäume o. ä. sind zum Teil nur fußläufig oder über Nachbargrundstücke erreichbar. Die Benutzung/ Begehung ist mit dem jeweiligen Eigentümer in Eigenarbeit abzuklären.

Die Entnahme der Bäume erfolgt zum Teil selektiv nach Absprache mit dem AG als auch z. T. zu 70% des Bestandes.

Das Holz muss im Anschluss an die Arbeiten umgehend abtransportiert werden. Dies hat teilweise mit Hilfe einer Seilwinde zum Holzrücken zu erfolgen, da die entnommenen Bäume z. T. hinter Anliegergrundstücken herausgeholt werden müssen (wenn dann in den Standortangaben angegeben).

Dies ist mit in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Die Grundstücke sind so zu hinterlassen und wiederherzustellen, wie sie vorgefunden wurden.

Das Wiederherstellen wird nicht gesondert vergütet.

Nachtarbeit

Die Ausführung der Gehölzpflegearbeiten erfolgt abschnittsweise auch als Nachtarbeit im Bereich der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich der Autobahn GmbH des Bundes im Zeitraum von z. B. 20:00 bis 05:00 Uhr, um Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses zu minimieren.

Der Auftragnehmer hat sämtliche organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Maßnahmen zur Durchführung der Nachtarbeiten eigenverantwortlich zu planen, bereitzustellen und umzusetzen.

Für die Nachtarbeiten ist eine ausreichende, gleichmäßige und blendfreie Ausleuchtung aller Arbeits-, Verkehrs- und Gefahrenbereiche sicherzustellen.

Die Ausleuchtung hat den einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben (u. a. ASR etc.) zu entsprechen und ist so auszuführen, dass keine Blendung, Irritation oder Ablenkung des fließenden Verkehrs entsteht.

Beleuchtungseinrichtungen sind standsicher aufzustellen, gegen Umkippen zu sichern und so auszurichten, dass Fahrstreifen, Verkehrszeichen und Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

Die Verkehrsführung und Absicherung der Arbeitsstelle während der Nachtarbeit hat gemäß den gültigen Regelwerken zu erfolgen, insbesondere nach:

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), sowie den einschlägigen Vorgaben.

Absperrungen, Leitbaken, Verkehrszeichen und sonstige Sicherungseinrichtungen müssen auch bei Dunkelheit eindeutig erkennbar sein und sind erforderlichenfalls zusätzlich zu beleuchten. Verkehrsabhängige Anpassungen der Absicherung sind vom Auftragnehmer vorzuhalten.

Das eingesetzte Personal muss für Nachtarbeit geeignet, entsprechend unterwiesen und ausreichend besetzt sein.

Es ist hoch sichtbare persönliche Schutzausrüstung (Warnkleidung nach EN ISO 20471) zu tragen. Besondere Gefährdungen durch eingeschränkte Sichtverhältnisse, Verkehrsbewegungen und den Einsatz von Maschinen und Geräten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Bei der Durchführung der Nachtarbeiten sind die geltenden immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Lärmintensive Arbeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz lärmarmen Maschinen und Geräte wird vorausgesetzt.

Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nachtarbeit, insbesondere für Ausleuchtung, Verkehrsabsicherung, Sicherungspersonal, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen sowie

organisatorische Erfordernisse, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Straßenbau

Entfällt

1.1.2 Ingenieurbauwerke

Entfällt

1.1.3 Landschaftsbau

Art und Umfang

AM Gelsenkirchen an Bundesautobahnen:

(teilweises Ausführen innerhalb von 24h oder mit Baumkletterer siehe LV)

Durchführung von Verkehrssicherung gem. RSA (RSA 21), ASR und ZTV-SA

Kronenpflege über 20m Höhe

Baumfällungen von Gefahrenbäumen verschiedene Durchmesser und Standorte

Baumfällungen von Gefahrenbäumen verschiedene Durchmesser und Standorte hinter
Lärmschutzwänden

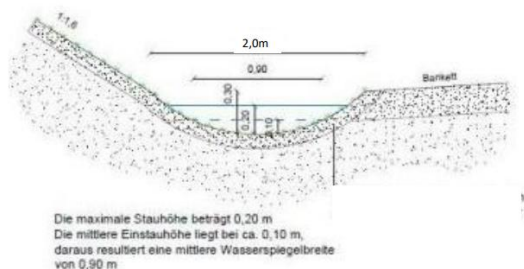
Baumfällungen von Gefahrenbäumen verschiedene Durchmesser und Standorte mit Baumkletterer

Baumfällungen von Gefahrenbäumen verschiedene Durchmesser und Standorte innerhalb von max.
24h.

Baumwurzeln beseitigen

**Die allgemeinen Verweise befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen
Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.**

- Wurzelstöcke roden in gesonderter Position
- Gemessen wird der Durchmesser 1m über dem Erdboden
- Entnahme der Bäume erfolgt auf Damm- und Einschnittsböschungen, der Neigung 1:4 bis 1:1,5 sowie in der Ebene, bis zu einem Abstand von bis zu 15m vom Fahrbahnrand.
- Die Leistung ist im Entnahmebereich hinter Schallschutzwänden und Einfriedungen erforderlich.
- Es handelt sich hierbei um Streckenbereiche entlang von Böschungen in unterschiedlichen Bearbeitungstiefen und Längen
- Beseitigung erfolgt mittels unter Zuhilfenahme einer Arbeitsbühne bzw.- Fällgreifers, sowie Motorsäge. Oder anderen Hilfsmitteln
- Erschwernisse durch Schutzplanken auf ca. 75 % der Strecke sowie durch Hinweisschilder und Schilderbrücken, Leitpfosten usw. sind in die Einheitspreise dieser Position einzurechnen.



Querschnitt Sickermulde

Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung übernimmt NICHT die Autobahnmeisterei.

Die Sicherung und Kennzeichnung der Baustelle erfolgt gem. den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen RSA (Fassung NW21) – Regelpläne (Muster) (s.a. Anlage).

Alle erforderlichen Sicherungseinrichtungen, wie Beschilderung und Leitkegel, sind enthalten. Für die Beschilderung dürfen nur randverstärkte Verkehrszeichen (Allroundform) verwendet werden, die das Gütezeichen „RAL“ tragen und der StVO entsprechen.

Für die Sicherung der Arbeitsstellen sind Verkehrszeichen mit Folientyp II gem. DIN 67 520 vorzusehen. Seitens des Auftragnehmers ist darauf zu achten, dass vor Aufstellung der Verkehrszeichen eine Reinigung (s. Ziffer 3.7 alte RSA) durchgeführt werden muss.

Während der Bauzeit unfallbedingte oder verloren gegangene Sicherungseinrichtungen sind umgehend zu ersetzen. Eine entsprechende Bevorratung von Material ist einzuplanen.

Witterungsbedingte Stillstandszeiten werden nicht vergütet.

Sperrzeiten für die Arbeiten sind zu beachten.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist mindestens 5 Werktage (sofern möglich) (bei 24 - Stundenbaum schnellstmöglich nach Zugang der Aufforderung) schriftlich bei der zuständigen AM einzuholen. Die Übermittlung der VRA erfolgt schriftlich per Mail. Die Bauüberwachung ist grundsätzlich am Mailverkehr (:/CC) zu beteiligen. Die Arbeiten sind der BÜ im Vorfeld schriftlich anzukündigen. Sind Leistungserbringungen nicht nachvollziehbar aufgrund von Nichtbeteiligung oder fehlender schriftlicher Information an die BÜ, so wird die Leistungserbringung nicht vergütet.

Ein Arbeiten ohne VRA ist unzulässig.

Sollten arbeiten anliegerseitig durchgeführt werden, erfolgt Abstimmung mit den Anliegern über den AN. Die Flächen sind so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Ggf. die Wiederherstellung der Flächen in den Ursprungszustand, liegt in der Zuständigkeit des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Zusätzliche allgemeine Informationen zu den Ordnungsziffern (OZ):

Es handelt sich um Bestände am Fahrbahnrand sowie auf breiten Böschungen und geschlossene Bestände in den Anschlussstellen, die es auszulichten gilt. Hierbei werden alle Weichholzarten, Bäume mit Druckzwieseln und nicht voll entwickelte und standsichere Bäume entfernt.

Im Bestand aufgetretene Astbrüche sind fachgerecht nachzuarbeiten. Stämmlinge von mehrstämmigen Bäumen werden einzeln aufgemessen.

Bei einer Seitenverzweigung ist der freigestellten Bäume am Bestandsrand bis zur angegebenen Höhe auf Astring zu entfernen.

Des Weiteren handelt es sich um freistehende Bäume, die eine Gefahr darstellen oder um Strauchbestände.

Außerdem sind z.B. einzelne Äste am Stammbereich bzw. überhängende Äste an Bauwerken zu entfernen. Aufgetretene Astbrüche, die durch die Fällung von Bäumen verursacht wurden, werden nicht gesondert vergütet.

Teilweise sind Bäume zu fällen, die aufgrund der Nähe zu Anliegern bzw. Brückenbauwerken und Lärmschutzwänden zu fällen, die nicht im „freien Fall“ gefällt werden können.

Es können aber auch Einzel- oder Straßenbäume sein, die nur durch Klettertechnik oder mit entsprechendem Gräteeinsatz abgetragen werden können.

Bei dem Strauch- und Baumbestand unter 0,10m ist wie beschrieben zu verjüngen. Der Strauchbestand setzt sich unter anderem aus dornigen und stacheligen Sträuchern zusammen. Der Bestand, der nach der jeweiligen OZ verjüngt wird, ist nicht zusammenhängend. Eine Bearbeitung kleinerer Teilflächen ist möglich.

Außerdem sind Wurzelstöcke einzelner gefällter Bäume auszufräsen. Die Bearbeitung erfolgt hierbei auf schwach geneigten Flächen.
Bei den entfernten Baum- und Straucharten der vorderen Bestandsreihe, ist dieses flächig zu zerspanen.

**Die Massenansätze im Leistungsverzeichnis können sich aus einer Einzelmaßnahme oder auch aus größeren zusammenhängenden Maßnahmen ergeben.
Durch den nicht vorhersehbaren Leistungsumfang sind sämtliche Ordnungszahlen des Leistungsverzeichnisses als "Abrufpositionen" anzusehen, d. h. es handelt sich um Leistungen, deren Notwendigkeit und Umfang zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht endgültig festgelegt werden können.**

Der Wegfall einzelner Positionen bzw. die Unterschreitung einzelner Vordersätze berechtigen den AN nicht zu Nachforderungen. Die erforderlichen Arbeiten werden unter Bezug auf Einzelpositionen des Angebotes von der zuständigen Autobahnmeisterei abgerufen und sind vom AN unverzüglich durchzuführen.

Die Arbeiten im Seitenbereich der Autobahn sind in einer vom AN aufgestellten Verkehrssicherung gemäß den aktuellen Fassungen der RSA (Fassung 21), ASR 5.2, ZTV-SA etc. durchzuführen. Die Verkehrssicherung übernimmt NICHT die Autobahnmeisterei.
Das tägliche Auf- und Abbau der Verkehrssicherung sowie das tägliche Aufstellen und Abräumen der Absperrrgeräte ist Sache des AN und wird nach OZ "Verkehrssicherung" vergütet.

Der Nachweis der Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen (MVAS) ist zu erbringen.

Einige Stellen sind nur schwer zugänglich (siehe genaue Lageangaben). Die zu entnehmende Bäume o. ä. sind zum Teil nur fußläufig oder über Nachbargrundstücke erreichbar. Die Benutzung/ Begehung ist mit dem jeweiligen Eigentümer in Eigenarbeit abzuklären.
Die Entnahme der Bäume erfolgt zum Teil selektiv nach Absprache mit dem AG als auch z. T. zu 70% des Bestandes.
Das Holz muss im Anschluss an die Arbeiten umgehend abtransportiert werden. Dies hat teilweise mit Hilfe einer Seilwinde zum Holzrücken zu erfolgen, da die entnommenen Bäume z. T. hinter Anliegergrundstücken herausgeholt werden müssen.
Dies ist mit in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.
Die Grundstücke sind so zu hinterlassen und wiederherzustellen, wie sie vorgefunden wurden.
Das Wiederherstellen wird nicht gesondert vergütet.

Erläuterungen zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

Die Erläuterungen befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.

Dem Leistungsverzeichnis (Langtext) ist zu entnehmen, wenn negative Einheitspreise zugelassen werden. Die ausgewählten Positionen erhalten den Hinweistext zur OZ: „Negativer Einheitspreis ist zugelassen.“

Das Fallmaterial ist sofort nach Fällung zu entsorgen. Dies gilt besonders bei Gefahrenstellen (z.B. in Sichtdreiecke o.a.) und prognostizierten Wetterlagen (z.B. Wind ab Windstärke ≥ 4 Beaufortgrad) sofort!

Die Positionen zum „Baum im Bestand fällen“ beinhalten sowohl die Fällung (etc.) des Baumes als auch den Abtransport und die Entsorgung des Fällguts. Erst nach vollständiger Leistungserbringung (d. h. auch nach Abtransport und Entsorgung und nicht schon nach der Fällung), kann die Position abgerechnet werden. Dies gilt auch analog für alle anderen Positionen.

1.1.4 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Vorankündigung

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

(Angaben zum Inhalt und zur Darstellung)

Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

siehe Erläuterungen in Ziffer 4.3 der Baubeschreibung!

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor.

Für ein Nichtvorhandensein von Kampfmitteln wird jedoch vom AG keine Gewähr übernommen.

Werden während der Bauarbeiten bzw. im Zuge der durchzuführenden Sondierbohrungen und Bohrlochdetektionen im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Mit gleichzeitig stattfindenden Arbeiten aller Art anderer Auftragnehmer ist zu rechnen. Eine Abstimmung erfolgt durch die Bauüberwachung des AG. Meistens handelt es sich hierbei um die laufenden Unterhaltungsarbeiten der Meisterei.

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmern entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

1.6 Mindestanforderungen für die Urkalkulation

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation

darzustellen. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/Zeit), aufgegliedert in alle Kostenarten (insbesondere Lohn und Gehalt, Baustoffe und Bauteile, Rüst-, Schal- und Verbaumaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten), Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne,
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Die Kalkulationen der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer sind der Urkalkulation beizufügen, spätestens jedoch auf Aufforderung vorzulegen. Der Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hat seine Kalkulation spätestens bei Bedarf / auf Aufforderung detailliert aufzuschlüsseln.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle

BAB im UB der AM Gelsenkirchen

A40	von km 67,569 bis km 0,000 und von km 0,000 bis km 24,625
A42	von km 26,000 bis km 58,340
A43	von km 21,600 bis km 34,500
A448	von km 0,000 bis km 9,019

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Arbeitsbereiche sind sowohl über Anschlussstellen der Autobahnen und über sonstige städtische Straßen wie z.B. für Arbeiten hinter Lärmschutzwänden, zu erreichen.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege sowie Behelfsfahstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und „Bereitstellungsfläche“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Bereitstellung von Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Baubüros, Werkstätten Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB) sind Ende 2023 erschienen und ersetzen die RAS-LP 4 aus dem Jahr 1999. Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB), Ausgabe 2023, sind zu beachten.

- Aufstellen von Baucontainern und Bauwagen und Lagerung von Baustoffen im Wurzelbereich von Bäumen
- Lagerung und Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen

Bei der Aufstellung von Baucontainern und Bauwagen ist insbesondere auf die vorgegebenen Abstände zu Bäumen und die Schonung des Bodens und des Wurzelbereiches zu achten. Im Wurzelbereich dürfen u. a. kein Zement, keine Steine, keine Öle und keine Chemikalien gelagert werden (siehe R SBB).

Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

Rückgabe der vom AG zur Verfügung gestellten Flächen

Der Zustand der angrenzenden Wege, Straßen und Gelände im Baubereich ist vor Beginn der Arbeiten gemäß § 3 Absatz 4 VOB/B festzuhalten. Über die ordnungsgemäße Rückgabe aller vom AN während der Bauzeit benutzter Straßen, Wege und sonstiger Flächen, die nicht im Eigentum des AG sind, muss der AN angeforderte Frestellungsbescheinigungen der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten über den ordnungsgemäßen Zustand bei Rückgabe der benutzten Anlagen und Flächen spätestens mit der Schlussrechnung dem AG übergeben.

2.6 Gewässer

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung

- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.7.3 Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

Entfällt

2.7.4 Schadstoffbelastung (vorh. Oberbau, Unterbau, Untergrund)

Entfällt

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten.

Sofern für die Lieferung bzw. Ablagerung von Bodenmassen keine Entnahme- bzw. Ablagerungsstelle vom AG zur Verfügung gestellt wird, ist diese vom AN selbst zu beschaffen. Dafür sind dem AG vor Ausführung folgende Nachweise vorzulegen:

Bestätigung des Eigentümers oder der Eigentümer der Entnahmestelle, dass die Erdmassen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschreibung der Entnahmestelle ist beizufügen.

Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Seitenentnahme bzw. die Ablagerung der Bodenmassen genehmigt ist.

Die Kosten für Beschaffung, das Einholen der Nachweise und Genehmigungen für Seitenentnahme und Ablagerungsstellen, für Abfuhr und Ablagerung von Erdmassen, Straßenaufbruch und unbelasteten Bauschutt in Erd- oder entsprechenden Mülldeponien bzw. für die Wiederaufbereitung sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.9 Schutzbereiche und -objekte

Bäume und Flurgehölze

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten.

Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des Auftraggebers unverzüglich zu benachrichtigen.

Wegekreuze, Meilensteine

Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schallleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10 Anlagen im Baubereich

Leitungen

Das Erkunden und Sichern dieser Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorsieht.

Der Auftragnehmer erkundet, ob weitere Leitungen im Bau Feld liegen.

Werden solche vorgefunden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Bau Feld verbleiben, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Entfällt

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),

- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1 Verkehrsführung; Verkehrssicherung

Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den Auflagen des Straßenverkehrsamtes und den Angaben der Regelbeschilderungspläne auszuführen.

Vorhandene Fahrbahnmarkierungen müssen der neuen Verkehrsführung angepasst werden. Nach Änderung der Erneuerung darf die alte Markierung nicht mehr sichtbar sein, wenn dadurch Zweifel entstehen können.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist dem Straßenverkehrsamt gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung von Nebenarbeiten nach Beendigung der Deckenarbeiten (Herstellung von Banketten pp) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und prov. anzuschließen. Fahrbahnanrampungen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden.

- Ergebnis der Verhandlung mit der Straßenverkehrsbehörde
- Berücksichtigung des Buslinienverkehrs
- Einsatz von Lichtsignalanlagen usw.

Einzelheiten der Verkehrsregelungen sind noch mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle ist entsprechend dem nach § 45(6) Straßenverkehrsordnung (StVO) anzuordnenden Plan auszuführen. Die Verkehrssicherungsmaßnahmen obliegen dem Auftragnehmer. Sie sind gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) in der jeweilig gültigen aktuellen Fassung vorzunehmen.

Bei Einsatz von Stoffen und Bauteilen sind nur solche erlaubt, die den einschlägigen Technischen Lieferbedingungen entsprechen. Das entsprechende Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle ist auf Verlangen vorzulegen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) ist zwingend

spätesten nach Auftragserteilung nachzuweisen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt. Der Meisterei ist ein Wechsel des benannten Verantwortlichen

für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen im Verlauf der Bauausführung unverzüglich unter gleichzeitiger Vorlage des v.g. Qualifikationsnachweises des neuen Verantwortlichen anzuzeigen. Alle Abstimmungen hinsichtlich der Verkehrssicherungsmaßnahmen auf Bundesautobahnen (BAB) erfolgen in enger Abstimmung mit der jeweiligen Autobahnmeisterei. Die jeweilige Meisterei erteilt hierzu eine verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45.2 der StVO für alle Arbeiten auf Autobahnen als Tagesbaustelle nach vom AN für jede(n) einzelne(n) Arbeitsstelle-/abschnitt vorzulegenden Verkehrszeichenplan. Dieser ist für die notwendige Genehmigung mind. drei Werktage vorher einzureichen.

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der und dem zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei Gefahr im Verzuge auf BAB ordnet die Leitung der Meisterei die Sofortmaßnahmen an.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers endet daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle. Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung. Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten.

Sämtliche Arbeitskräfte müssen entsprechend § 35(6) StVO Warnkleidung gem. DIN EN 471 tragen, sofern sie auch nur vorübergehend im Verkehrsraum von öffentlichen Straßen tätig sind. Im Übrigen obliegen dem Auftragnehmer die Maßnahmen zum Schutz der an der Durchführung der Arbeiten beteiligten Personen und er ist dafür selbst verantwortlich.

Die Liefer- bzw. Arbeitsfahrzeuge sind entsprechend den Bestimmungen der StVO zu kennzeichnen. Fahrzeuge sind auf überörtlichen Straßen mit zwei Rundumleuchten nach § 52 (4) 1 der StVO auszustatten und nach § 35 (6) StVO mit Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten mit einer rot-weiß-roten Warnung gekennzeichnet sein.

Bei Mißachtung und auftretende Mißstände in den vorgenannten Bestimmungen können ordnungs- und/oder baurechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Nachtbaustellen

Abweichend zum ARS Nr. 17/2009 vom 08.12.2009 sind in Nordrhein-Westfalen folgende Regelungen zu beachten (Erlass vom 10.03.2010 des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen):

- Der Einsatz von Warnschwellen ist in den Regelplänen nicht dargestellt. Die Warnschwellen sind aber entsprechend den Regelplänen für Tagesbaustellen ein zu setzen.
- Werden Warnschwellen eingesetzt, sind auf dem Zusatzschild des kleinen Blinkpfeils 200 statt 300 Meter anzugeben.
- Werden fahrbare Absperrtafeln ohne Zugfahrzeug abgestellt, ist der Abstand zum Bauanfang auf mindestens 100 Meter zu vergrößern.
- Statt der bisherigen Schraffenbaken sollen auch in Nachtbaustellen Pfeilbaken eingesetzt werden.
- Die Warnkleidung muss die Anforderungsmerkmale der Klasse 3 einhalten.

Siehe Musterpläne.

Temporäre FRS

Bei Punkt 7.11, in den Anlagen werden die Regelungen der TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 für den Einsatz auf Autobahnen präzisiert. Es sind die aufgelisteten Anforderungen ergänzend zu erfüllen (nur für die Systeme, die nicht in der BAST-Liste der Transportablen Schutzeinrichtungen enthalten sind)

Die transportablen Schutzeinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Beschädigungen wie Verdrückungen, Kornausbrüche und dergleichen an den Deckschichten aus Asphalt auszuschließen sind. Dies gilt für das Aufbauen, das Betreiben und das Rückbauen.

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Arbeiten, die die Sperrung bzw. Reduzierung von Fahrstreifen erfordern, unterliegen den in der Anlage Sperrverbotszeiten/Verbotszeiten für Arbeiten auf BAB aufgeführten zeitlichen Einschränkungen.

Gültig für Arbeiten kürzerer Dauer im Zuständigkeitsbereich der NL Westfalen:

generelle Sperrzeiten für Fahrspureinziehungen auf allen BAB im Bereich der NL Westfalen:

Montag bis Donnerstag:

jeweils 5.00 Uhr bis 10.00 Uhr

und

jeweils 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Freitag:

jeweils 5.00 Uhr bis 8.00 Uhr

und

jeweils 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Außerdem gilt:

Grundsätzlich sind Einstreifigkeiten nachts, außerhalb der o. a. Sperrzeiten, durchzuführen.

Weiterhin gilt:

Arbeiten an Wochenenden sind grundsätzlich nach Rücksprache möglich. Die Sperrzeiten dafür sind dann im Einzelnen mit der zuständigen AM bzw. dem zuständigen Baustellenkoordinator frühzeitig abzustimmen.

Auch innerhalb der o. g. Sperrzeiten sind Arbeiten möglich.

Diese Abweichungen sind mit der zuständigen Autobahnmeisterei und dem zuständigen Baustellenkoordinator frühzeitig abzustimmen!

Sollte dann nach Absprache innerhalb der o. a. Sperrzeiten eine Fahrspureinziehung möglich sein, so gilt auf allen BAB im Zuständigkeitsbereich der NL Westfalen:

Montags: frühester Baubeginn 9 Uhr!

Freitags: spätestes Bauende 12 Uhr!

Darüber hinaus gilt:

- die jeweils gültige ergänzende Reisezeitenregelung der Autobahn GmbH des Bundes inkl. des Reisezeitenkalender, inkl. der Übersicht der Reisestrecken und Netzmaschen,
- die Verfügung „Straßenverkehrstechnik; Wechselwegweisung bei Stauprognose“ vom 14.12.1998; AZ: 4510/3218-3122/40,
- allgemeine Reisezeitenregelung Bund vom 13. Mai 1985,
- das jeweils gültige Lkw-Fahrverbot in der Ferienzeit,
- der jeweils gültige Erlass vom Ministerium inkl. der jeweils gültigen „Verordnung zur Erleichterung Ferienreiseverkehr Verkehrslenkungsmaßnahmen HRZeit“,
- der jeweils gültige Erlass vom Ministerium inkl. der jeweils gültigen Verordnung „Verkehrslenkende Maßnahmen für Ostern und Pfingsten.

Verkehrszeichen

Für die Verkehrszeichen, Baken und Klappbaken ist Folientyp 2 und bei Einsatz von Leitkegeln und Klappkegeln sind nur solche auf allen Straßen zu verwenden, die den Anforderungen Höhe 75 cm, Gewichtsklasse III, Folie Typ B Stufe 2 genügen.

Es sind nur TL-konforme Warnleuchtsysteme zu verwenden, bei denen die Batterien/Akkus im Bereich der Fußplatte untergebracht sind.

Vorhandene Verkehrszeichen

Die örtlich vorhandene Beschilderung ist der Baustellenbeschilderung anzupassen. Somit sind widersprüchliche Schilder zu entwerfen. Hierzu gehört auch, dass eine ungehinderte Sicht auf das jeweilige Schild vorhanden sein muss. Ggf. ist der Standort in Fahrtrichtung vorzuverlegen oder die Aufstellung vor Gebüsch zu ermöglichen oder zurückzuschneiden und das Schnittgut zu

entsorgen. Bei Brückenbauwerke ist die Aufstellung in Fahrtrichtung vor den Stützpfeilern und nicht dahinter vorzunehmen.

Wochenendarbeiten

An den Ferienwochenenden, an verlängerten Wochenenden (auch an Feiertagen mit dazwischen liegendem Werktag vor/nach dem Wochenende) sind Arbeiten mit Fahrstreifensperrung auf den Autobahnen wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens nur eingeschränkt und nur in Absprache möglich.

Verkehrsumleitungen

Ggf. notwendige Umleitungen sind die entsprechende Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.2 Bauablauf

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Die Beseitigung von Gefahrenbäumen und zur Herstellung des Lichtraumprofils ist sofort (ganzjährig) nach Aufforderung und vorrangig vor anderen Arbeiten zu entfernen. Diese Arbeiten sind zügig nach Aufforderung durch Abrufschreiben per Fax, per E-Mail oder in dringenden Fällen persönlich fernmündlich durch den AG und gestaffelt nach Prioritäten, sofort = 10% des Leistungsumfanges (z.B. bei Gefährdung der allgemeinen Sicherheit). Die anderen Arbeiten sind in der Vegetations- und Landschaftsruhe, innerhalb von 10 Werktagen = 90% des Leistungsumfanges einschließlich Vorlage des Verkehrszeichenplanes nach Abruf durch die Meisterei zu beginnen und ohne Unterbrechung bis zur vollständigen Fertigstellung durchzuführen. Bei einer Verkehrsgefährdung hat der AN die Arbeiten **sofort** nach Beauftragung aufzunehmen.

Verzögert der AN den Beginn einer Sofortmaßnahme, erfolgt nach max. **zwei** fruchtlosen Stunden die **sofortige** Entziehung dieses Teilauftrages und die Teilleistung wird durch Beauftragung durch den AG über einen Dritten ausgeführt. **Die Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.** Verzögert der AN den Beginn der anderen Arbeiten oder unterbricht er eine begonnene Teilausführung, wird für diesen Teilauftrag eine Nachfrist von **drei** Werktagen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt auch die Entziehung dieses Teilauftrages nach VOB/B und die Teilleistung wird durch einen Dritten ausgeführt. Die Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

Der Ausführungsbeginn aller Arbeiten ist für jeden einzelnen Arbeitsabschnitt täglich und unmittelbar **vor** Aufstellung des **ersten** Verkehrszeichens mittels Mobiltelefon der Meistereizentrale zu melden. Das gleiche gilt für das Arbeitsende (Freigabe) **nach** Abbau des letzten zu demontierenden Verkehrszeichens.

Hinweise zur Gehölzpflanze an Bundesautobahnen in Nordrhein-Westfalen sind zu beachten und werden bei der Einweisung durch den AG an Ort und Stelle erläutert.

Das Fallmaterial ist sofort nach Fällung zu entsorgen.

Die Positionen zum „Baum im Bestand fällen“ beinhalten sowohl die Fällung (etc.) des Baumes als auch den Abtransport und die Entsorgung des Fällguts. Erst nach vollständiger Leistungserbringung (d. h. auch nach Abtransport und Entsorgung und nicht bereits nach der Fällung), kann die Position abgerechnet werden. Dies gilt auch analog für alle anderen Positionen.

Zeitliche Beschränkungen

Die zeitlichen Beschränkungen insbesondere bei Arbeiten auf den Autobahnen gehen aus den Anlagen hervor. Diese Zeiten sind **Minimum-/Maximum Zeiten** inklusive Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen für Tagesbaustellen. **Nur bei Gefahr im Verzuge (Sofortmaßnahmen)** gelten diese Zeiten **nicht** und werden ausdrücklich gesondert verkehrsbehördlich angeordnet. Eine schriftliche Anordnung ist aber in jedem Fall erforderlich. Hierbei muss der außergewöhnliche Eingriff in den Verkehr im Kopf der Anordnung als Sofortmaßnahme zur Gefahrenabwehr gekennzeichnet werden.

Saatgut

Der AN hat die geforderten Herkunftsnachweise gemäß ZTV La-StB 18, Ziffer 3.81 vorzulegen. Beim Gräser-Saatgut hat die Lieferung in Säcken mit mindestens 10 kg Packungsgewicht gemäß ZTV La-StB 18, Ziffer 3.8.2 zu erfolgen. Es sind Mischungsprotokolle gem. ZTV La-StB 18, Ziffer 3.8.2, die nicht älter als 12 Monate sind, vorzulegen.

Landschaftsbau

Wenn ein Verbißschutzzaun aufzustellen ist, muss dieser zum Verhindern von Wildverbiss- und Fegeschäden vor Beginn der Pflanzarbeiten vollständig (einschl. u.a. Toranlagen, Übersteighilfen) fertig gestellt werden.

Vor Aufnahme der Pflanzarbeiten ist der Zaun auf mögliche Schäden zu prüfen und zusätzlich ist zu gewährleisten, dass sich innerhalb der eingezäunten Fläche kein Wild befindet.

Während der Arbeitsdurchführung und in den Zeiten der Arbeitsruhe sind die Zugänge stets geschlossen zu halten.

Oberbau

Die Herstellung von provisorischen Abschlüssen, Rampen und Angleichungen, auch in Längsrichtung, sowie ihre Beseitigung sind Nebenleistungen und werden nicht besonders vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Entfällt

3.4 Baubehelfe

Allgemeines

Die Prüfung der Ausführungsunterlagen und Standsicherheitsberechnungen der Traggerüste und Verbaute sowie die örtlichen Bauabnahmen durch einen Prüfenieur erfolgt auf Veranlassung des Auftraggebers.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Straßenbau

Entfällt

3.5.2 Ingenieurbauwerke

Entfällt

3.5.3 Landschaftsbau

Entfällt

3.6 Abfälle

3.6.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen mit einzurechnen.

3.6.2 Probenahme und Abfalldeklaration

Entfällt

3.6.2 Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das im Abschnitt 7.15.1 „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegenachweise/Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

3.6.3 Gefährliche Abfälle

Regelungen zur Durchführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV)

Die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen ist in elektronischer Form durchzuführen (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten. Entsorgungsnachweis durch Auftragnehmer, Entsorgung durch Auftragnehmer

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren).
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.
- Die Anfallstelle ist im Feld 1.8 der verantwortlichen Erklärung (Entsorgungsnachweis/vereinfachter Entsorgungsnachweis) zu benennen. In der Verbleibskontrolle elektronisch geführten Begleitscheine/Registerbelege ist in das Feld „Frei für Vermerke“ die gleichlautende Bezeichnung der Anfallstelle aus dem entsprechenden Entsorgungsnachweis (VE) einzutragen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sammelentsorgungsnachweis Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Registerführung im eANV:

Bei der Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Die Registerführung erfolgt im elektronischen Verfahren (Nutzung des eANV). Der Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber im eANV zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht). Die Übernahmescheine sind dem AG in elektronischer Form zu übergeben.

Beförderung

Gefährliche Abfälle dürfen nur mit einer Erlaubnis gemäß § 54 (1) des KrWG befördert werden.

Auf Anforderung ist die Erlaubnis (bzw. Transportgenehmigung) vorzulegen.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist, der für das Befördern des jeweiligen Abfalls zertifiziert ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 3 Werktage vor der Beförderung den Abtransport der Abfälle von der Baustelle in Textform anzuzeigen.

3.6.5 Entsorgungskonzept

Entfällt

3.6.6 Bodenlogistikkonzept

Entfällt

3.7 Winterbau

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschweriszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetreten Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

Bei der Festlegung der Gesamtbauzeit wurden XX Werkstage pro Jahr für hieraus abzuleitende mögliche Ausfalltage bereits berücksichtigt. Weniger als XX dokumentierte Werkstage, während der gesamten Ausführungszeitraumes bedingen eine Verkürzung der vertraglichen Ausführungsfristen.

Beabsichtigt der Bieter Leistungen in der Winterperiode auszuführen, so hat er alle damit verbundenen Aufwendungen einzurechnen.

3.8 Beweissicherung

Entfällt

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Entfällt

3.10 Belastungsannahmen (Ingenieurbauwerke)

Entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Entfällt

3.12 Prüfungen

Entfällt

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (sige-plan)

Entfällt

3.14 Arbeits- und Umweltschutz

Die „Baustellenordnung“ und/oder das „Merkblatt für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten“ gilt für alle Auftragnehmer und Nachunternehmer bei Verträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes und ist in Absprache mit dem AG / SiGeKo anzupassen. Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die aktuelle Version ist als Anlage beigelegt.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Entfällt

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bauablaufplan

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplans, auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

4.3 Dem Auftragnehmer zu übertragende Auftraggeberaufgaben

Entfällt

4.4 Rechnungen

Das Fallmaterial ist sofort nach Fällung zu entsorgen.

Die Positionen zum „Baum im Bestand fällen“ beinhalten sowohl die Fällung (etc.) des Baumes als auch den Abtransport und die Entsorgung des Fällguts. Erst nach vollständiger Leistungserbringung (d. h. auch nach Abtransport und Entsorgung und nicht bereits nach der Fällung), kann die Position abgerechnet werden. Dies gilt auch analog für alle anderen Positionen.

Die Rechnungsstellung hat nach Kostenträgern (und Buchungskreisen) getrennt zu erfolgen:

1. Kostenträger AM

Für alle Rechnungen im BK (Buchungskreis) 1000 gilt:

Die Autobahn akzeptiert ab dem 01.01.2021 Rechnungen über folgende Eingangskanäle:

- Per Post
- Per Mail

Bei der Rechnungsstellung sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Originalrechnung ohne Anlagen/ Nachweise per Post oder E-Mail an:

Per Post:

**Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Lilienthalstraße 5
59065 Hamm**

oder Per E-Mail:

rechnungen-nl-wf@autobahn.de

- Rechnungskopie einschl. sämtlicher Anlagen/ Nachweise im Original per Post an:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen
Außenstelle Bochum

Philippstraße 3
44803 Bochum
- Auf den Rechnungen ist zwingend die SAP – Bestellnummer/Vertragsnummer sowie die CSBF-ID anzugeben, sofern vorhanden.
- Rechnungen, welche diese Angaben nicht enthalten, werden zurückgewiesen.
- Mit jeder Rechnung ist eine Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48 ff Einkommensteuergesetz (EStG) vorzulegen
- Für E-Mail-Rechnungen gelten folgende formalen Anforderungen:
 - Jede E-Mail darf nur eine Rechnung enthalten
 - Die Rechnung muss im PDF-Format vorliegen
 - Die Rechnung darf Daten nach dem ZUGFeRD Standard enthalten
 - Wird mehr als eine PDF-Anlage gesendet, muss das Rechnungsdokument eindeutig identifizierbar sein. Das Wort Rechnung oder Gutschrift muss im Dateinamen enthalten sein.
 - Dateien dürfen nicht verschlüsselt und nicht in Zip-Dateien verpackt sein.
Für die Übermittlung von E-Invoicing-Daten werden generell keine Empfangs- oder Lesebestätigungen versendet.

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

5.1 Anzuwendende zusätzliche technische Vertragsbedingungen

„Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß Kampfmittelverordnung vom 16.3.2022“

Bezugsquelle: <https://www.brd.nrw.de/themen/ordnung-sicherheit/kampfmittelbeseitigung>

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

TL Gestein-StB 04/23

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23).

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

TL BuB E-StB 20/23

Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL BuB E-StB 20/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL Gab-StB 16/23

Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023 (TL Gab-StB 16/23)

Bezugsquelle: FGSV

TL G DSK-StB 15

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15)

Bezugsquelle: FGSV

TL G OB-StB 15

Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

Bezugsquelle: FGSV

TL Beton-StB 07

TL Beton-StB 07 mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“ sowie mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2022 vom 21.02.2022

Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag

Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Ziffer 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV ...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Ew-StB 14

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV

ZTV La-StB 18

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV

ZTV Pflaster-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV

ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV

ZTV VZ 2011

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Bezugsquelle: FGSV

ZTV-SA 97

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997

Bezugsquelle: FGSV

mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird, durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

~~Bezugsquelle: VkbI-Verlag~~

~~Siehe auch Ziffer 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung~~

Sonstige Richtlinien

R SBB

Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB);

Ausgabe 2023

Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

FGSV	:	FGSV-Verlag GmbH Wesseling Straße 17 50999 Köln
BAST	:	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53 51427 Bergisch Gladbach
VkBI-Verlag	:	Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Schleefstraße 14, 44287 Dortmund

5.2 ENTFÄLLT

5.3 Änderungen der TL-SP 99

Entfällt

5.4 Änderungen und Ergänzungen der TL Beton-Stb 07

Entfällt

5.5 Änderungen der TL Bitumen-StB 07/13

Entfällt

5.6 Änderungen der TL Asphalt StB 07/13

Entfällt

6 ENTFÄLLT

7 ERGÄNZUNGEN

7.1 Entfällt

7.2 Ergänzungen zu den ZTV E-StB 17

Entfällt

7.3 Ergänzungen zu den ZTV Ew-StB 14

Entfällt

7.4 Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

Abweichend sind bei Frühjahrspflanzungen die Pflanzarbeiten spätestens bis zum 31. März zu beenden.

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

Unabhängig von der Art der Bepflanzung wird die Abnahme bei Gesamtausfällen > 25 % immer verweigert. Diese Regelung gilt auch für Lose und Abschnitte.

7.5 Ergänzungen zu den ZTV SoB-StB 20

Entfällt

7.6 Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

Entfällt

7.7 Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 09/13

Entfällt

7.8 Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

Entfällt

7.9 Ergänzungen zu den ZTV-ING, Ausgabe Februar 2025

Entfällt

7.10 Ergänzungen zu den ZTV-BEL-B 3/95

Entfällt

7.11 Ergänzungen zu den ZTV-SA 97

Abschnitt 5.6.2 Warnleuchten

Hinsichtlich Abschnitt 5, insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die „Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)“ für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az.: StB 13/38.59.10-02/184 BASt 97. Veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 7 – 1998, Seite 288, Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund.

TL-Warnleuchten 90

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten „Ergänzungsprüfung“ des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

TL Transportable Schutzeinrichtungen

Der Nachweis der Eignung gemäß TL-Transportable Schutzeinrichtungen erfolgt durch die „Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen“ veröffentlicht auf der Internetseite der BASt.

Systemskizzen, Aufbauanleitungen und sonstige Unterlagen, die zur Überwachung einer ausschreibungskonformen Ausführung der zum Einsatz vorgesehenen transportablen Schutzeinrichtungen erforderlich sind, sind dem AG 14 Tage vor Beginn der Aufstellung vorzulegen.

7.12 Ergänzungen zu den ZTV M 13

Entfällt

7.13 Ergänzungen zu den ZTV Verm-StB 01, Ausgabe 2001

Entfällt

7.14 Ergänzungen zu den ZTV VZ 2011

Abschnitt 4.3 Qualifikation des Erbringers der Leistung

Die DIN 18800-7 (Stahlbauten, Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation) wurde zurückgezogen. Sie wird durch DIN EN 1090-1 ersetzt. Für den Nachweis der Herstellerqualifikation für das Schweißen kann daher nicht mehr die Klasse B nach DIN 18800-7 gefordert werden.

Für den Geltungsbereich der ortsfesten Verkehrszeichen in Seitenaufstellung wurde die Klassenauswahl nach DIN EN 1090-2 von der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen überprüft. Es wird Ausführungsklasse EXC2 gefordert.

Die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Aufstellvorrichtungen von ortsfesten Verkehrszeichen in Seitenaufstellung erfolgt unabhängig vom Inkrafttreten der Normenreihe EN 1090 weiter nach der Produktnorm EN 12899-1 (CE-Kennzeichnung nach System 1). Dies wurde durch die Europäischen Normenorganisation CEN festgelegt.

Damit bleibt auch die Anwendung der Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ) weiter gültig. Auch hier muss jedoch die Klasse B nach DIN 18800-7 sinngemäß durch EXC2 nach EN 1090-2 ersetzt werden.

Hinweis: Für Schilderbrücken und Kragarme gilt nach wie vor die ZTV-ING. Diese fordert EXC2 und es ist der Nachweis nach EN 1090-1 zu erbringen (CE-Kennzeichnung nach System 2+).

Abschnitt 6.1.3 Auswahl der Ausführungsart des Signalbildes

Es dürfen nur zugelassene Signalbild-Materialien und zertifizierte Materialkombinationen nach TLP VZ verwendet werden. Die Bewertung der Konformität mit den für Deutschland ausgewählten Klassen erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Über die für Deutschland freigegebenen Signalbild-Materialien wird bei der BASt eine Liste geführt und diese in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

Die Auswahl der Ausführungsart ist nach dem Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (M LV) zu treffen.

Auf eine Kombination von Reflexfolien verschiedener Retroreflexions-Klassen und/oder Reflexfolien-Aufbauten innerhalb eines Verkehrszeichens oder einer Verkehrseinrichtung (z.B. RA3 auf RA2 und/oder Reflexfolien-Aufbau C und Reflexfolien-Aufbau B) ist zu verzichten.

Abschnitt 7.2 Konstruktive Einzelheiten

DIN 18801 (Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung) und DIN 18808 (Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung) wurden zurückgezogen. Sie werden durch DIN EN 1993 ersetzt. Die Abmessungen der Ständerkonstruktion sind entsprechend DIN EN 1993 (Eurocode 3) vorzusehen.

Für die Ausführung von geschweißten Aufstellvorrichtungen siehe Punkt 7.15.3

Abschnitt 7.3 Fahrzeug-Rückhaltesysteme

Vor Schildkonstruktionen auf Gabelständern oder Trimasten sind gemäß RPS 2009 (ARS 28/2010) passive Schutzeinrichtungen vorzusehen, sofern die passive Sicherheit der Schildkonstruktion nach DIN EN 12767 nicht nachgewiesen wurde

Abschnitt 7.6.5 Aufstellvorrichtungen großer Verkehrszeichen mit variablen Bildinhalten

DIN 18800-1 bis -3 wurden zurückgezogen. Sie werden durch DIN EN 1993 (Eurocode 3) ersetzt.

Für die Nachweise der Tragkonstruktionen aus Stahl ist Eurocode 3 anzuwenden, allerdings sind für ortsfeste Verkehrszeichen in Seitenaufstellung die Teilsicherheitsbeiwerte für Lasten gemäß DIN EN 12899, PAF 1, Tabelle 6 ($\gamma_G = 1,2$ für Eigenlasten; $\gamma_Q = 1,35$ für Windlasten) anzusetzen.

DIN 4113-1 und -2 (Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung) wurden zurückgezogen. Sie werden durch DIN EN 1999-1-1 (Eurocode 9) ersetzt. Für Tragkonstruktionen aus Aluminium gilt entsprechend Eurocode 9.

Abschnitt 7.6.9 Gründung

Die Bemessung der Fundamente erfolgt nach Eurocode 7. Die Nachweise sind für den Grenzzustand der Tragfähigkeit und den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit zu führen.

7.15 Anlagen / Formblätter

7.15.1 Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:		
	Westfalen	«Außenstelle» «Außenstelle_Ort»		«Projektnummer»				
	Baumaßnahme:	«Vertragsnummer» «VertragName»						
	Auftragnehmer:	«AN_Name»						
	(Name/Anschrift)	«AN_Straße», «AN_PLZ» «AN_Ort»						
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)		
					V	A	B	
"A"								
"A"								

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

